

Förderverein der Kooperationsschule Chemnitz e.V.

Satzung

*In allen Punkten dieser Satzung, in denen die weibliche
Form verwendet wird, ist auch die männliche Form gemeint.*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Kooperationsschule Chemnitz“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr vom 01. September bis zum 31. August des Folgejahres.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Jugend und der Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an die Kooperationsschule zur Förderung der Erziehung und Jugendhilfe verwirklicht. Die Weiterleitung der Mittel dient der ideellen, materiellen und finanziellen Unterstützung von Schule, Schülerinnen und dem Hort der Kooperationsschule Chemnitz.
- 3) Die Kooperationsschule Chemnitz setzt die Mittel ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke ein.
- 4) Ein weiterer Zweck des Vereins ist auch die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
 - (a) Unterstützung einzelner Schülerinnen oder Gruppen die wirtschaftlich bedürftig sind
 - (b) Ideelle und finanzielle Unterstützung von Personen die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
- 5) Der Zweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:
 - (a) Förderung der pädagogischen Arbeit der Kooperationsschule Chemnitz,
 - (b) Vorbereitung, Unterstützung und Durchführung von schulischen Höhepunkten,
 - (c) die Förderung von Arbeitsgemeinschaften, Zirkeln und anderen Aktivitäten, die dem schulischen Konzept und dem Ansehen der Kooperationsschule Chemnitz dienlich sind.
 - (d) Unterstützung bei sportlichen und kulturellen Anlässen
 - (e) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - (f) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - (g) Gestaltung des Außengeländes und Beschaffung von Spielgeräten

- 6) Um den Zweck des Vereins zu ändern, ist die Zustimmung von vier Fünftel aller Vereinsmitglieder erforderlich. Nicht bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder werden zur schriftlichen Äußerung aufgefordert. Geht innerhalb von vier Wochen keine Antwort ein, gilt dies als Zustimmung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder unterstützen die Einrichtung finanziell, materiell oder ideell und sind nicht stimmberechtigt.
- 2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur für natürliche Personen wirksam werden, die mit der Kooperationsschule Chemnitz, dem Hort an der Kooperationsschule Chemnitz oder dem Förderverein der Kooperationsschule Chemnitz e.V. in einem Eltern-, Lehrerinnen-, Erzieherinnen- oder Mitarbeiterinnenverhältnis stehen.
- 3) Eine Ehrenmitgliedschaft kann an eine natürliche Person verliehen werden. Damit einher gehen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, so auch Stimmrecht sowie die Berechtigung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- 4) Eine Mitgliedschaft als förderndes Mitglied steht jeder natürlichen und jeder juristischen Person des privaten und öffentlichen Rechts frei, welche die Satzung und Zwecke des Vereins anerkennt. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- 5) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrages braucht nicht begründet zu werden. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Jahresbeitrages wirksam.

- 6) Die Mitgliedschaft endet:
- (a) durch Austritt
 - (b) bei natürlichen Personen durch Tod
 - (c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - (d) durch Streichung
 - (e) durch Ausschluss aus wichtigem Grund
- 7) Der Austritt ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Der aus dem Verein Ausscheidenden stehen keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen zu.
- 8) Die Streichung eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate in Verzug ist.
- 9) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes beschlossen werden, wenn das Mitglied ein den Vereinszweck schädigendes Verhalten zeigt oder die satzungsmäßigen Pflichten verletzt. Der Vorstand muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung geben.
- 10) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten.
- 2) Auf Antrag kann der Vorstand einzelne Mitglieder beitragsfrei stellen. Die Freistellung ist auf ein Beitragsjahr begrenzt. Der Antrag ist gegenüber dem Vorstand zu begründen.
- 3) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) Die Mitgliederversammlung
 - (b) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren
 - (b) Wahl von 2 Kassenprüferinnen für die Dauer von 2 Jahren
 - (c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüferinnen und Erteilung der Entlastung
 - (d) Beschluss über Satzungsänderungen, soweit in § 10 dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist
 - (e) Beschluss über die Höhe von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes
 - (f) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- 2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform an die letzte E-Mail-Adresse, die das Mitglied dem Verein mitgeteilt hat. Sollte das Mitglied keine E-Mail-Adresse besitzen, wird die Einladung per Post an die letzte bekannte Wohnadresse versandt.
- 3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied 1 Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann 1 anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erstellen. Ein ordentliches Mitglied darf nicht mehr als 3 Stimmen vertreten.
- 4) Der Tätigkeitsbericht des Vorstandes sowie der Kassenprüfbericht werden auf der Mitgliederversammlung verkündet und beschlossen.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies beim Vorstand beantragen (§ 37 BGB).
- 6) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, gleich wie viel Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

- 7) Wenn eine Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung vor Ort nicht möglich ist, kann vom Vorstand eine Briefwahl beschlossen werden. Alternativ kann der Vorstand auch entscheiden eine Mitgliederversammlung auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz (oder anderen Medien / Telefon) durchzuführen.
- 8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Werden Satzungsänderungen beschlossen, ist der genaue Wortlaut im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll unterzeichnen die Versammlungsleiterin und die Protokollführerin.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand (gleichzeitig Vorstand im Sinne von § 26 BGB) besteht aus mindestens 3, maximal 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Je 2 Vorstände vertreten den Verein gemeinsam. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte, im Sinne von § 30 BGB, besondere Vertreter bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
- 3) Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 250,- € ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich, für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 5.000,- € die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 4) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann die nachfolgende Kandidatin aus der letzten Vorstandswahl an deren Stelle rücken. Ist keine Nachfolgekandidatin vorhanden, wird eine Neuwahl angesetzt.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, ersatzweise der stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

- 7) Auslagen und Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB werden auf schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Vorlage oder pauschal erstattet.
- 8) Der Vorstand und bestellte Vertreter selbst haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 9) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Kassenprüferinnen

- 1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens 2 Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüferinnen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Satzungsänderung

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel aller Vereinsmitglieder. Nicht bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder werden zur schriftlichen Äußerung aufgefordert. Geht innerhalb von vier Wochen keine Antwort ein, gilt dies als Zustimmung.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Vereinsregister zu informieren.

§ 11 Haftung

- 1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

§ 12 Auflösung

- 1) Wird der Verein aufgelöst, so ist die Zustimmung von vier Fünftel aller Vereinsmitglieder erforderlich. Nicht bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder werden zur schriftlichen Äußerung aufgefordert. Geht innerhalb von vier Wochen keine Antwort ein, gilt dies als Zustimmung.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kooperationsschule Chemnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Alternativ geht das gesamte Vermögen des Vereins an den „Förderverein Terra Nova Campus e.V.“ (Registriernummer 520, Amtsgericht Chemnitz), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Chemnitz, den 30.05.2022